

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **Oskar Wenzky: Zur Untersuchung der Verbrecherperseveranz. (Der „Modus operandi“ als kriminalphänomenologisches Element und kriminalistisches System.)** (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 80—89.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1959. 127 S.

Verf., der Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ist, untersucht mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und genauen Literaturzitaten den Modus operandi des Rechtsbrechers. Viele Rechtsbrecher haben bekanntlich eine auf ihre Person zugeschnittene Technik, an der sie festhalten. Ein Fassadenkleiderer steigt z. B. nicht nachts, wie andere, sondern mittags in die Schlafzimmer ein und sucht hier nach Schmuck und Bargeld. Vorher vergewissert er sich, ob die Familie sich im Elßzimmer befindet. Verf. schildert nun, wie in den einzelnen Staaten der Modus operandi aufgezeichnet und registriert wird. Geschieht dies in gründlicher Form und tauscht man die Erfahrungen untereinander aus, so ist es auf diese Weise in vielen Fällen möglich, Rechtsbrecher, auch Banden von Rechtsbrechern, die interlokal und international tätig sind, festzunehmen und zu überführen. Das französische System ist das genaueste, das englische das am meisten traditionsreiche, das amerikanische ist auf die Praxis zugeschnitten und etwas simplifiziert. Die Interpol hat ein System entwickelt, das dem französischen entspricht, es werden hier folgende Verbrechensgruppen unterschieden: Anschläge auf das Leben von Personen, Sittlichkeitsverbrechen, Rauschgiftsucht, Falschgeldherstellung, Fälschungen und Beträgereien, einfache Diebstähle, schwere Diebstähle, Wehrkraftsvergehen und verschiedenes. Die Schrift ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

B. MUELLER (Heidelberg)

- **Karl Peters: Grundprobleme der Kriminalpädagogik.** Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1960. XVI, 353 S. Geb. DM 38.—.

Das Strafrecht muß wirklich sittenbildende Kraft ausstrahlen, darf nicht als Mechanismus ablaufen, darf nicht hemmen und vernichten, sondern muß fördern und helfen. Auch im Strafrecht lassen sich zwischenmenschliche Beziehungen entfalten. Um nicht einem verschwommenen Idealismus zu verfallen, bedarf es der wissenschaftlichen Klärung der Begriffe *Erziehung* und *Besserung*. Diese Klärung könne nicht allein vom Rechtlichen her erfolgen. Vielmehr bedürfe es einer Verbindung von Recht und Pädagogik („Kriminalpädagogik“). Verf. hat in weiser Beschränkung nur einige Grundprobleme ausgewählt. Er bemüht sich im ersten Teil allgemeine Gesichtspunkte herauszuarbeiten und im zweiten Teil die kriminalpädagogische Tätigkeit der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs deutlich zu machen. Das Buch stellt einen Beitrag zur Strafvollzugswissenschaft dar, von welcher der Verf. mit Recht glaubt, daß sie innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft zu kurz komme. Er zeigt auf, welch große menschliche Aufgaben der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug obliegen. Das Buch soll Anstoß sein, die innere Strafrechtsreform und Vollzugsreform in Fluß zu bringen. Von der äußeren Umgestaltung von Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzug ließe sich nicht die innere Wende erhoffen, sondern allein von der Auslösung der inneren menschlichen Kräfte. Die Kapitel des 1. Teiles sind: Begriff und Wesen der Kriminalpädagogik, die zeitlichen Voraussetzungen, die rechtlichen Grundlagen, der Weg zur Bildung der Rechtshaltung, allgemeine pädagogische Grundsätze, Gerechtigkeit und Liebe. Der 2. Teil behandelt die besonderen Probleme der Kriminalpädagogik: Die Erziehung und das Strafverfahren, der Richter im kriminalpädagogischen Bereich, die Erziehung und der Vollzug, der Erziehungsvollzug innerhalb des Strafvollzugs, die Minima und der Erziehungsvollzug, die Grundzüge eines allgemeinen Erziehungsvollzugs, die Klassifizierung (Gewinnung des Persönlichkeitsbildes): die juristische, ätiologische, charakterliche, psychologisch-medizinische und kriminologische Einteilung. Die Prognose nach dem mechanischen (Punktesystem), individuellen und gemischten Methode wird kritisch behandelt. Anschließen tun sich die Vollzugsformen des Freiheitsentzuges: der Jugend-, Frauen- und Sondervollzug. Der nächste Abschnitt bespricht besondere Gefangenengruppen im Freiheitsentzug: die Sittlichkeitsverbrecher, die Überzeugungstäter und die fehlerhaft Verurteilten. Das folgende Kapitel enthält den Vollzug ohne Freiheitsentzug: die Bewährungshilfe, andere Maßnahmen wie Schutzaufsicht, Strafaussetzung zur Bewährung, Bürgschaft, Maßnahmen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens und kraft eigener Initiative des Betroffenen oder seiner Angehörigen. Der Begriff der Rehabilitation und Maßnahmen derselben werden auf S. 334—341 erörtert. In den Schlußbemerkungen sagt PETERS, daß wirksame Kriminalpädagogik nur in der Zusammenarbeit von Juristen, Pädagogen, Theologen, Ärzten, Psychologen und Soziologen möglich sei. Kriminalpädagogik

stehe mit anderen pädagogischen Teilgebieten wie Heil-, Verwahrlosten- und Sozialpädagogik in enger Berührung. Pädagogik als Ausdruck menschlichen Bezugs verlange von den Beteiligten die Auslösung echter menschlicher Beziehungen: der Liebe. Das Buch stellt mit seinen reichen Literaturangaben eine Fundgrube für alle kriminologisch Tätigen dar. Es füllt eine Lücke auf diesem Gebiet aus. Wer mit Gefangenem dienstlich zu tun hat, und wer sie wirklich erziehen und bessern will, wird reichen Nutzen aus diesem Buch ziehen, doch wird Altruismus und Liebe auch zum gestrauchelten Individuum Vорbedingung sein.

RUDOLF KOCH (Coburg)

● **Rehabilitierung Straffälliger.** Referat von K. PETERS sowie Thesen und Diskussionsbeiträge. (Verhandl. d. 42. Deutschen Juristentages in Düsseldorf 1957. Hrsg. von d. ständigen Deputation d. Deutsch. Juristentages. Bd. 2 [Sitzungsberichte]. Teil G: Arbeitsgemeinsch. Sitzg. am 13. September 1957.) Tübingen J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1958. 70 S. DM 6.90.

Das Büchlein, ein Sitzungsbericht einer Arbeitsgemeinschaft des 42. Deutschen Juristentages in Düsseldorf 1957, die sich unbeschadet der rechtsphilosophischen und ethischen Probleme mit der rein praktischen Seite der Rehabilitation Straffälliger befaßt hat, referiert zunächst von PETERS formulierte Thesen, daß die Rehabilitation als Maßnahme der Differenzierung und Individualisierung auf breiter Grundlage vom Strafrecht, Registerrecht, vom Verfahrens- und Ehrenschutzrecht hergelöst werden muß. — Die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Vorschläge in der Praxis ergeben, spiegeln sich in der lebhaften Diskussion, die der Interessierte im Original nachschlagen muß. — Für den Gerichtsarzt wird der ganze Fragenkomplex wohl erst dann bedeutsam, wenn die Pläne Wirklichkeit geworden sind und er auf Grund seiner medizinischen Kenntnisse durch Umreißen der Persönlichkeitsstruktur eines Straftäters dem Richter oder der Verwaltung behilflich sein kann, die Möglichkeiten der Rehabilitation sinnvoll und auf diejenigen anzuwenden, bei denen ein Rehabilitationsbestreben Erfolg verspricht.

SACHS (Hamburg)

W. Spiel: Psychotherapeutische Möglichkeiten im Jugendstrafvollzug. [Kriminol. Ges., Wien, Oktober 1958.] Wien. med. Wschr. 109, 673—676 (1959).

Die Arbeit ist nicht für den engsten Fachkreis geschrieben und hält sich daher aus jeglichem Methodenstreit heraus. Anliegen des Verf. ist eine sachliche Bereinigung von Voraussetzungen, die unter der Über-, aber auch Unterschätzung psychotherapeutischer Möglichkeiten im Jugendstrafvollzug leiden. Er warnt besonders vor einer dilettantischen Anwendung der Empfehlung, „ein bißchen zu psychotherapieren“. Aus didaktischen Gründen gruppiert er die Jugendlichen in solche, die nicht wissen, wie man sich verhält, solche, die nicht können und solche, die nicht wollen. Die Beziehung zu den Begriffen präsozial, dissozial und antisozial wird hergestellt. In Anlehnung an BIRNBAUM unterscheidet Verf. progressive, transformierende und repressive psychagogische bzw. psychotherapeutische Methoden. Die Anwendungen werden in großen Zügen umrissen.

Rosa (Heidelberg)°

Gerhard Rommeney: Analyse und Prognose der Gegenwartskriminalität als Massenerscheinung. [Inst. für gerichtl. u. soz. Med., Freie Univ., Berlin.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 42, 191—206 (1959).

Die laufende Beobachtung der amtlichen Berichte und Tabellen seit 1950 zeigt an, daß auch die äußerlich ruhigen Entwicklungsperioden einer geschlossenen Bevölkerungsgruppe kriminelle Potenzen von allgemeiner Bedeutung aufweisen. Verf. benutzte für die Analyse das Zahlenmaterial des Statistischen Landesamtes Berlin (West). Unterschieden wurden die Jugendlichen (bis unter 18 Jahren), die Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren) und die Erwachsenen (21 Jahre und mehr), das Material wurde nach den zahlenmäßig stärksten Deliktsgruppen aufgegliedert. Weiterhin wurden die sog. Verurteiltenverhältnisziffern (Anzahl der Verurteilten auf 100 000 Einwohner der betreffenden Altersklasse) herangezogen. Von 1950—1957 stieg die Gesamtkriminalität zunächst leicht an. Aufklärungstätigkeit der Polizei und die Geschäftstätigkeit der Gerichte hält Schritt mit der Straffälligkeit, die Rechtsprechung wird strenger. Bei den Jugendlichen steht eindeutig die Deliktgruppe „Diebstahl und Unterschlagung“ an erster Stelle, in größerem Abstand folgen die Straßenverkehrsdelikte, Sachbeschädigungen und Körperverletzung und Sittlichkeitsdelikte. Bei den Heranwachsenden rückt die Gruppe „Straßenverkehrsdelikte“ in unmittelbare Nähe der Gruppe „Diebstahl und Unterschlagung“. Seit Beginn der deutschen Kriminalstatistik im Jahre 1882 rücken zum erstenmal die Eigentums- bzw. Vermögensdelikte an zweite Stelle, zunächst nur bei den Erwachsenen. Bei den Heranwachsenden erreichen die

„Straßenverkehrsdelikte“ eine ähnliche Häufigkeit wie die Eigentumsdelikte. Auch nach Abzug der „Straßenverkehrsdelikte“ zeigt die Kurve der Verurteilenziffern bei den Jugendlichen und Heranwachsenden von 1954—1957 einen Anstieg um 90 bzw. 33 %, die Kurve der „reinen Kriminalität“ verläuft bei den Erwachsenen ziemlich konstant. Das Anschwellen der Fahrlässigkeitsdelikte (großenteils Straßenverkehrsdelikte) zeigt, daß die Handlungsweise des einzelnen, dessen Schuld sich als Fahrlässigkeit darstellt, sich zu einer Massenerscheinung ausweitet.

WALCHER (München)

James A. V. Galvin and John M. MacDonald: Psychiatric study of a mass murderer. (Psychiatrische Studie über einen Massenmörder.) [Colorado Psychopath. Hosp., Denver. (114. Ann. Meet., Amer. Psychiat. Assoc., San Francisco, 12.—16. V. 1958.)] Amer. J. Psychiat. 115, 1057—1061 (1959).

Kurzbericht über den 23jährigen John Gilbert Graham, durch den am 1. 11. 55 ein Flugzeug während des Fluges zur Explosion kam. Er hatte in das Reisegepäck seiner gegen seinen Wunsch abreisenden Mutter Sprengstoff mit Zeitzünder gesteckt, es kamen 40 Menschen ums Leben. Graham wurde — psychiatrischerseits als strafrechtlich verantwortlich erklärt — mit dem Tode bestraft. Er wurde als sozial fehlentwickelte Persönlichkeit beurteilt (sociopathic personality). Als Motiv der Strafhandlung war Verärgerung über versagte Liebe mit Haßreaktion bei ambivalenter Stellung im Sohn-Mutterverhältnis anzunehmen. Während der Untersuchungshaft kam es bei Graham kurzfristig zur Ausbildung eines paranoiden Ganser-Syndroms.

E. LANGE (Mühlhausen-Thür. u. Jena)^{oo}

L. J. Dorenfeldt: Der Sexualmord in der Skippergate in Oslo. Nord. kriminaltekn. T. 29, 270—277 (1959) [Norwegisch].

Wilhelm Backhaus: Kultur und Todesstrafe. Z. ärztl. Fortbild. 49, 249—250 (1960).

Verf. spricht sich affektvoll gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe aus. Er stützt sich auf das bekannte Buch vom HEINDL, „Der Berufsverbrecher“, in dem der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung abgesprochen wird. Verf. steht der Tiefenpsychologie nahe. Wenn jetzt viele Menschen die Wiedereinführung der Todesstrafe fordern, so steckt darin — so meint Verf. —, so befremdend es auch klingen mag, „eine nach Legalität strebende Mordlust gegen Mörder“.

B. MUELLER (Heidelberg)

Julio Endara: Degradazioni e devitalizzazioni nei criminali, rilevabili per mezzo del test di Rorschach. Quad. Crim. clin. 2, 21—36 (1960).

Fritz Meyer: Der kriminologische Wert von Prognosetafeln. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 42, 214—245 (1959).

Verf., der als Landgerichtsrat tätig ist, bespricht die veröffentlichten Prognosetafeln, die von SCHIEDT, von FREY, von BRÜCKNER, und andere Prognosetafeln, die von deutschsprachigen und amerikanischen Kriminologen stammen. Anhand des Materials von 172 Häftlingen des Jugendgefängnisses in Siegburg hat er eine eigene Prognosetafel ausgearbeitet, die 26 Punkte umfaßt. Ermittelt wird die Prognose zur Zeit der Urteilsverkündung und die Prognose zur Zeit der Entlassung aus der Haftanstalt. Nach Meinung des Verf. gibt es eine universelle Prognosetafel nicht. Jede Tafel muß auf bestimmte Kategorien von Rechtsbrechern abgestellt sein. Die interessante Arbeit schließt mit dem Hinweis, daß das neue Strafrecht, das den Begriff des Hangtäters schafft, einen vermehrten Gebrauch der Prognosetafeln erforderlich machen wird.

B. MUELLER (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Walter Loewe: Rechtliche Gleichwertigkeit der Therapien? (Zur Frage des Einflusses medizinischer Richtungsgegensätze oder Meinungsverschiedenheiten auf die strafrechtliche Beurteilung des ärztlichen Eingriffs.) Diss. München 1960. 85 S.

Die vorliegende Dissertation ist von dem medizinisch interessierten Münchner Strafrechtslehrer KARL ENGELS veranlaßt worden. Verf. hat nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung Richtlinien ausgearbeitet. Danach ist der Arzt grundsätzlich zur Anwendung des Verfahrens verpflichtet, das den besseren und sichereren Erfolg verspricht. Wenn er anders handelt, muß er dafür sachliche Gründe anführen können. Bestehen Meinungsverschiedenheiten erheblicher Art,